

an nicht zur Turnerschaft gehörige Personen ebenfalls, wenn genügende Sicherheit vorliegt.

Jeder Entleiher erhält vor Übersendung eine Empfangsbescheinigung, welche die einschlagenden Bestimmungen der Archivordnung zugleich enthält und die sofort unterschrieben zurückzusenden ist, worauf die Werke zuzusenden sind.

Die Verleihung geschieht, wenn nicht ein anderweiter Antrag vorliegt und vom Archivar genehmigt wird, auf vier Wochen. Eine Verlängerung dieser Frist kann nur auf vor Ablauf derselben gestellten Antrag vom Archivar bewilligt werden. Die geliehenen Werke sind sauber gehalten und unversehrt frankiert zurückzusenden. Für etwaigen Schaden, den der Archivar sofort dem Entleiher zu melden hat, haftet der Entleiher.

D.

Deutsche Jahnstiftung.

Die Jahnstiftung wurde auf dem deutschen Turntage am 2. August 1863 in Leipzig auf Antrag von Dr. Ferd. Goetz gegründet und mit einem Stiftungskapitale von 400 Thalern dotiert. Sie trat am 25. Dezember 1865 ins Leben; 1877 erwarb sie, nach Änderung ihres Grundgesetzes, die Rechte einer juristischen Person und übernahm das ihr von dem Comité zur Beschaffung einer Jahresrente für die Witwe Jahn's überwiesene eiserne Kapital von 9000 Mark. Das Stiftungskapital betrug am 2. Januar 1883 13005 Mark 85 Pf., der Gesamtbesitz also 22005 Mark 85 Pf. Mitgliederzahl 105. Gewährt wurden an Pensionen bis jetzt 6300 Mark, und aus den Zinsen des eisernen Kapitals 1300 Mark Unterstützungen.

Satzungen der Deutschen Jahnstiftung.

(Beschlossen zu Leipzig am 17. September 1877.)

§ 1. Name. Der auf dem III. deutschen Turntage in Leipzig am 2. August 1863 zu Gunsten deutscher Turnlehrer begründete Verein führt den Namen „Deutsche Jahnstiftung“ und übt die Rechte einer juristischen Person aus.

§ 2. Sitz. Die deutsche Jahnstiftung hat ihren Sitz in Leipzig und ihren Gerichtsstand bei dem Amtsgericht daselbst.

§ 3. Zweck. Der Zweck der deutschen Jahnstiftung ist:
a. den ihr als Mitglieder (Theilnehmer) beitretenen Turn-

Lehrern, wenn sie zur Ausübung ihres Berufes unfähig geworden sind und, nach ihrem Ableben, deren Witwen und ehelichen Waisen, letzteren bis zum vollendeten 14. Jahre, auf dem Wege der Selbsthilfe jährliche Pensionen und im Notfalle außerordentliche Unterstützungen zu sichern und

- b. überhaupt Turnlehrer, deren Angehörige und andere Männer, die sich um die Turnsache hervorragende Verdienste erworben haben, im Bedürfnisfalle und ohne Rücksicht auf ihre Mitgliedschaft, aus den Zinsen des in § 6 unter a. erwähnten eisernen Kapitals zu unterstützen.

§ 4. Mitglieder. Mitglied (Theilnehmer) der Zahnstiftung kann Jedermann werden, der regelmäßig Turnunterricht erteilt. Ob diese Bedingung vorhanden ist, darüber entscheidet der Vorstand auf Grund der Beantwortung auszufendender Fragebogen und vollzieht dann bejahenden Falles die Aufnahme.

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a. durch den Tod;
- b. durch freiwilligen Austritt;
- c. durch trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung ein Jahr langes Nichtzahlen der Beiträge;
- d. durch freiwillige Aufgabe des Turnunterrichtes;
- e. durch Ausschluß, welchen der Vorstand wegen unehrenhaften Betragens eines Mitgliedes derart verfügen kann, daß die von dem Ausgeschlossenen gezahlten Jahresbeiträge, abzüglich einem Viertel derselben, aus den zu außerordentlichen Unterstützungen verfügbaren Mitteln zurückerstattet werden.

§ 5. Beiträge. Jedes Mitglied zahlt jährlich bis 1. März kostenfrei an den Sitz des Vorstandes, beziehentlich an den Kassierer, 6 Mark, so lange es fähig ist, eine Turnlehrerstelle zu verwalten.

Der Betrag für das Jahr, in welchem der Eintritt erfolgt, ist sofort bei der Aufnahme zu entrichten.

§ 6. Mittel der Stiftung. Die Mittel der deutschen Zahnstiftung bestehen aus:

- a. dem vom Comité zur Beschaffung einer Jahresrente für die Wittve Zahn's überwiesenen eisernen Kapitale von 9000 Mark;
- b. den übrigen Stiftungskapitalien;
- c. freiwilligen Beiträgen und Geschenken;
- d. den Jahresbeiträgen der Mitglieder.

§ 7. Vorstand. Der Vorstand (Verwaltungsrat) der deutschen Zahnstiftung besteht aus fünf Personen, von denen der Ausschuß der Deutschen Turnerschaft drei, die Gesamtheit der Mitglieder zwei auf drei Jahre wählen.

Sollten die vorgedachten Ernennungen einmal nicht rechtzeitig zu bewerkstelligen sein, so ist der bestehende Vorstand ermächtigt, die Geschäfte einstweilen weiterzuführen und nötigenfalls durch Zuwahl geeigneter Mitglieder sich so zu ergänzen, daß mindestens zwei Vorstandsmitglieder aus der Zahl der Anteilnehmer genommen sind. Es muß jedoch jede solche einstweilige Geschäftsführung aufhören, sobald die Zeitläufte die in diesem Paragraphen vorgeschriebenen Wahlen möglich machen. Der Vorstand wählt alle drei Jahre aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, dessen Stellvertreter, sowie einen Geschäfts- und Kassensführer und dessen Stellvertreter, und einen Schriftführer.

Ebenso wählt der Vorstand alljährlich aus der Zahl der Anteilnehmer zwei Kassenrevisoren.

Der Vorstand vollzieht seine Beschlüsse und Vollmachten durch Unterschrift des Vorsitzenden und Geschäftsführers, beziehentlich deren Stellvertreter. Ebenso sind Eide vom Vorsitzenden und Geschäftsführer, beziehentlich deren Stellvertretern, zu leisten.

§ 8. Beschlußfassung und Wahl durch die Mitglieder. Die Mitglieder (Anteilnehmer) wählen alle drei Jahre schriftlich auf eine in dem § 9 gedachten Vereinsorgane erlassene Aufforderung des Vorstandes, spätestens im Dezember, für die nächsten drei Jahre zwei Mitglieder in den Vorstand.

Weitere gemeinsame Beschlußfassungen finden nicht statt.

§ 9. Bekanntmachungen. Das Organ der deutschen Zahnstiftung, in dem alle Bekanntmachungen über die Wahl des Vorstandes und über die Rechnungslegung zu erfolgen haben, ist zur Zeit die „Deutsche Turn-Zeitung“ (Leipzig, Verlag von Ed. Strauch). Die in dem Vereinsorgane erfolgte Bekanntmachung der Wahl genügt zur Legitimation der Vorstandsmitglieder.

§ 10. Verwaltung. Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

Zu Anfang jedes Kalenderjahres legt der Vorstand einen Rechenschafts- und Kassenbericht in der als Organ der Zahnstiftung bezeichneten Zeitung ab.

§ 11. Pension der Mitglieder. Für das Jahr, in welchem ein Anteilnehmer unfähig geworden oder gestorben ist, wird der Beitrag nicht erhoben, beziehentlich zurückerstattet; die Auszahlung der Pensionen an ihn oder seine Hinterbliebenen beginnt im nächstfolgenden Jahre.

Von sämtlichen Jahresbeiträgen und Zinsen des Stiftungskapitales vom vorhergehenden Jahre werden zuvörderst die Verwaltungskosten, sodann der achte Teil des Restes für das Stiftungskapital und etwaige außerordentliche Unterstützungen abgezogen. Das Übrige wird zu den Pensionen verwendet, so

lange nicht auf einen Anteil mehr als fünfzehn Mark kommen. In diesem Falle bestimmt der Vorstand die Höhe der Pensionsanteile.

Die Pensionen werden so ausgezahlt, daß auf jeden zur ferneren Ausübung seines Berufes unfähigen Turnlehrer, wenn er ein Jahr gesteuert hat, 11 Anteile, wenn er zwei Jahre gesteuert hat, 12 Anteile, wenn er drei Jahre gesteuert hat, 13 Anteile u., wenn er dreißig Jahre gesteuert hat, 40 Anteile, wenn er einunddreißig Jahre gesteuert hat, 41 Anteile u., auf jede Witwe, ohne Rücksicht auf die Dauer der Anteilnahme ihres Ehegatten, 10 Anteile, und auf jedes Kind 5 Anteile kommen.

Die Höhe des Anteiles wird gefunden durch Division der zur Verteilung bestimmten Summe mit der Anzahl der Anteile.

Nur Summen in ganzen Mark werden ausgezahlt, der Überschuß an Pfennigen wird für das Stiftungskapital zurückbehalten.

Die Pensionen werden je zur Hälfte am 1. April und am 1. Oktober ausgezahlt.

Verheiratet sich eine Witwe wieder, so hört die Pension mit dem der Trauung vorhergehenden Auszahlungstermine auf.

Geht ein Turnlehrer nach seiner Pensionierung eine Ehe ein, so haben die Witwe und allfällige Kinder aus dieser Ehe keinen Anspruch auf Pension.

Bei eingetretener Unfähigkeit zur Ausübung des Turnlehreramtes hat der Pension Beanspruchende ein ärztliches, obrigkeitlich beglaubigtes Zeugnis über seinen Gesundheitszustand und Zeugnisse über seine bisherige Wirksamkeit an den Verwaltungsrat einzusenden.

Beim Todesfalle eines Anteilnehmers sind behördlich beglaubigte Zeugnisse über den Todestag des Verstorbenen, den Trauungstag seiner Witwe und die Geburtstage seiner ehelichen Kinder, sofern für dieselben Pension beansprucht wird, einzusenden.

Jede unredliche Angabe zieht sofort den Verlust aller Ansprüche nach sich.

§ 12. Andere Unterstützungen. Über die Gewährung von außerordentlichen Unterstützungen an Mitglieder beschließt der Vorstand.

Ebenso beschließt derselbe über die Verwendung der Zinsen des der Zahnstiftung gehörenden eisernen Kapitals von zur Zeit 9000 Mark.

Etwasige Überschüsse dieser Zinsen sind nicht zum Kapitale zu schlagen, sondern vorläufig bis zu eintretendem Bedürfnis und Verbrauch zinsbar anzulegen.

§ 13. Sollte der Fall eintreten, daß die Zahl der Anteilnehmer unter zehn herabginge und kein Pensionsbedürftiger

vorhanden wäre, so steht es dem Verwaltungsrate zu, nach Rückgewährung der gemachten Einzahlungen an die noch vorhandenen Anteilnehmer die Stiftung aufzulösen.

In diesem Falle hat er das Stiftungsvermögen dem Ausschusse der Deutschen Turnerschaft, beziehentlich dem allgemeinen deutschen Turntag, zur Verfügung zu stellen oder, wenn dies unausführbar sein sollte, einem dem Zweck der Stiftung verwandten Zwecke zuzuführen.

§ 14. Streitigkeiten. Für den Fall von Streitigkeiten zwischen Anteilnehmern und dem Verwaltungsrate verzichten die Anteilnehmer auf den Rechtsweg und unterwerfen sich einem Schiedsgerichte, zu welchem der Verwaltungsrat und die betreffenden Anteilnehmer je zwei Mitglieder, und der Ausschuss der Deutschen Turnerschaft den Obmann ernennen.

Sollte die Ernennung eines Obmannes im Sinne des § einmal nicht zu bewerkstelligen sein, so soll sie durch die richterliche Behörde des jeweiligen Sitzes des Verwaltungsrates vollzogen werden.

§ 15. Änderungen der Satzungen. Änderungen der Satzungen können vom Vorstand vollzogen werden, wenn derselbe einen Antrag darauf nach vier Wochen zuvor erfolgter Veröffentlichung in der „Deutschen Turn-Zeitung“ einstimmig angenommen und denselben Antrag nach drei Monaten nochmals einstimmig beschlossen hat.

Vorstand:

(Gewählt bis 1. August 1887.)

Dr. med. Ferdinand Goetz=Lindenau=Leipzig, Vorsitzender;
Direktor Dr. J. C. Lion=Leipzig, Geschäftsführer, Kassierer
und Schriftführer, Thalstraße 15, III.;

Advokat Dr. Julius Oskar Zentker=Leipzig, Thomaskirchhof,
stellvertretender Vorsitzender.

Gymnasialoberlehrer Küchenmeister=Leipzig, stellvertretender
Geschäftsführer.

Fabrikant Oswald Faber=Leipzig.

(Anmeldungen sind an den Geschäftsführer zu richten.)